

MEIN

028-31

Satzung

der Gemeinde Röthlein über die Begründung eines besonderen Vorkaufsrechts (Vorkaufssatzung)

Vom 06. September 2005

Aufgrund des § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuchs – BauGB – erlässt die Gemeinde Röthlein folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung ergibt sich aus den beigefügten Lageplänen – **Übersichtsplan, Detailpläne 1 und 2** - der Gemarkung Röthlein die Bestandteile dieser Satzung sind.

§ 2 Besonderes Vorkaufsrecht

Im Geltungsbereich dieser Satzung steht der Gemeinde Röthlein ein Vorkaufsrecht an Grundstücken nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB zu.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Röthlein, 08. September 2005
GEMEINDE RÖTHLEIN
I.V.

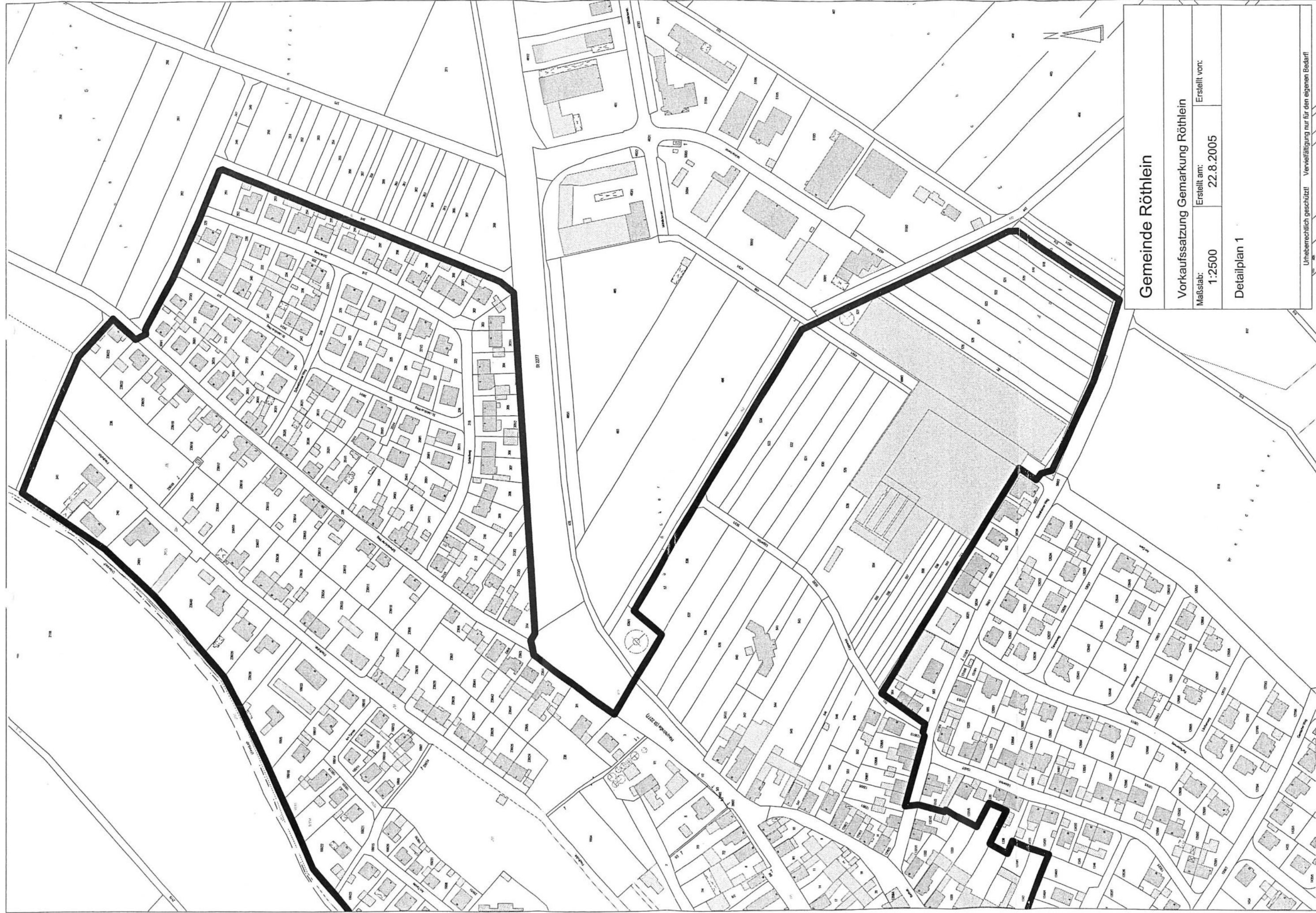


Fehrmann
3. Bürgermeisterin



Übersichtsplan zur Vorkaufssatzung der Gemeinde Röthlein
Gemarkung Röthlein





Gemeinde Röttheim

Vorkaufssatzung Gemarkung Röttheim

Maßstab: 1:2500

Erstellt am: 22.8.2005

Erstellt von:

Detailplan 1



Gemeinde Rötthlein	
Vorkaufssatzung Gemarkung Rötthlein	
Maßstab:	Erstellt am:
1:2500	22.8.2005
Detailplan 2	
Unheberrechtlich geschützt Vervielfältigung nur für den eigenen Bedarf!	